

**Az.: 42.3-6421/2 EA 0000285**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Grundwasserentnahme sowie die Einleitung des Grundwassers in die Rott zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Erweiterung und Optimierung der Kläranlage des Marktes Massing, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 436/1, Gemarkung Wolfsegg, Markt Massing, Landkreis Rottal-Inn, durch den Markt Massing, Marktplatz 20, 84323 Massing.**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Markt Massing, vertr. d. d. 1 Bürgermeister, Herrn Christian Thiel, hat mit Antragsunterlagen vom 05.08.2020 die beschränkte wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in die Rott, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 436/1, Gemarkung Wolfsegg, Markt Massing, Landkreis Rottal-Inn, für die Bauwasserhaltung im Zuge der Erweiterung und Optimierung der Kläranlage des Marktes Massing, beantragt.

Die Maßnahme wird für einen Zeitraum von 3 bis 4 Monaten, von voraussichtlich Mitte Oktober 2020 bis Januar 2021, durchgeführt, bei einer Fördermenge von 40 – 100 l/s. Insgesamt beträgt die Gesamtentnahmemenge bis zu 350.000 m<sup>3</sup>.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) erforderlich.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In ca. 50 m Entfernung zum Bauvorhaben beginnend sind Schilfsäume an der Rott und dem Rottkanal, zwischen Kieswimm und Furtmühle, vorhanden. Diese bleiben jedoch unberührt. Durch die Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen auf diese Biotope zu erwarten.

Trotz des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rott sind keine negativen Auswirkungen, auch bei HQ 100, zu erwarten.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 20.10.2020  
Landratsamt Rottal-Inn  
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner